

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 316/07 B

L 1 U 733/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 U 1479/05 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. September 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe des Verfahrensmangels und der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe durch die Ablehnung seines nach § 109 SGG gestellten Antrages auf Einholung eines Sachverständigengutachtens sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt, fehlt es an der schlüssigen Darstellung eines Verfahrensverstößes. Zwar kann als Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes und §§ 62, 128 Abs 2 SGG gerügt werden, das Gericht habe wesentliches Vorbringen der Prozessbeteiligten nicht in Erwägung gezogen (vgl ua BVerfGE 63, 177, 179, 180). Bezieht sich diese Rüge jedoch auf die Ablehnung eines nach § 109 SGG gestellten Antrages, kann die Beschwerde hierauf nicht gestützt werden. Die in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geregelte Beschränkung von Verfahrensrügen kann nicht über den Umweg über die Vorschriften zum rechtlichen Gehör erweitert werden (vgl Beschlüsse des Senats vom 28. Juli 1992 - 2 BU 37/92 - = HV-Info 1993, 1406 sowie vom 29. August 2007 - B 2 U 222/07 B -; BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69).
- 4 Auch soweit der Kläger weiter als Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, dass er aufgrund der Äußerungen des Berichterstatters des LSG in einem Erörterungstermin es unterlassen habe, einen förmlichen Beweisantrag zu stellen, ist die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht schlüssig dargestellt. Neben dem soeben dargestellten Inhalt des Rechts auf rechtliches Gehör soll es weiter verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190). Eine derartige Fallgestaltung hat der Kläger indes nicht dargetan.



- 5 Auch soweit der Kläger als Verfahrensfehler rügt, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht verletzt, weil der Antrag auf Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG als förmlicher Beweis Antrag zu verstehen gewesen sei, ist die Beschwerde unzulässig. Mit der Behauptung, der in der Berufungsinstanz gestellte Antrag nach § 109 SGG habe nur hilfsweise für den Fall gelten sollen, dass das Gericht von Amts wegen kein Gutachten einhole, kann ein rechtskundig vertretener Beteiligter im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nur gehört werden, wenn dies aus dem Antrag selbst ersichtlich war (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4). Dass dies so gewesen ist, ist im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde schlüssig darzustellen. Daran mangelt es.
- 6 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger schließlich ebenfalls nicht schlüssig dargetan. Abgesehen davon, dass er es bereits versäumt hat, eine abstrakte Rechtsfrage zu formulieren und deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit im zu entscheidenden Rechtsstreit darzustellen, bezieht sich sein Vorbringen auf die schon als Verfahrensmangel geltend gemachte Verletzung des § 109 SGG durch das LSG. Wegen der bereits erläuterten Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann indes die Zulassung der Revision ohnehin nicht mit dem Argument beansprucht werden, die Nichtbefolgung eines Beweis Antrages nach § 109 SGG werfe Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 9).
- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

